

## S a t z u n g

des "Betreuungsverein im Diakonischen Werk Worms-Alzey e.V."

### § 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Name des Vereins lautet:  
"Betreuungsverein im Diakonischen Werk Worms-Alzey e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Worms  
und ist im Vereinsregister unter der Nr. 463 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

(Zweck)

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) a) Die Führung von Vormundschaften, Pflegschaften und  
Beistandschaften für Minderjährige, sowie Betreuungen  
für Volljährige.
- b) Befähigung, Aktivierung und fachliche Anleitung von  
Mitgliedern und Mitarbeitern zur Durchführung der in  
a) genannten Aufgaben, sowie die Gewinnung ehrenamt-  
licher Betreuer.
- c) Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern,  
sowie Erfahrungsaustausch zwischen Mitarbeitern.

- d) Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Aufgaben nach Buchstaben a bis c.
  - e) Förderung der auf diakonischen Auftrag ausgerichteten Gemeinde- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgaben nach Buchstaben a bis d.
- (2) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig.

### § 3

#### (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur in dem in Abs. (1) formulierten Rahmen erfolgen.

§ 4

(Mitgliedschaft beim DWHN)

Der Verein ist Mitglied beim Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V.

§ 5

(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluß des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Tod des Mitglieds
- (4) Austritt und Ausschluß aus dem Verein bedürfen der Schriftform.
- (5) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzungen dieser Satzung nicht erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann Widerspruch innerhalb 4 Wochen eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung hat dann endgültig zu befinden.

§ 6

(Organe)

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

(Mitgliederversammlung)

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Poststempel).
- (3) Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse faßt sie mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat
  - a) darauf zu achten, daß die Tätigkeit der Vereinsorgane und -mitglieder den Satzungszwecken (§ 2) entspricht;
  - b) bei der Problemlösung nach Kräften mitzuarbeiten;

- c) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen;
  - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (Abs. 4) zu beschließen;
  - e) über andere ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten Beschluß zu fassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

## § 8

### (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden (§ 7 Abs. 6) Mitgliedern, deren Amtszeit jeweils sechs Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstandes und den zwei Stellvertretern vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (6) Der Vorstand beruft auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau einen Geschäftsführer; dieser führt die laufenden Geschäfte im Sinne von § 30 BGB. Er ist berechtigt, jederzeit von den Mitarbeitern über die ihnen übertragenen Aufgaben Rechenschaft zu verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie der/die Geschäftsführer/in sollen einem evangelischen Glauben, die anderen Mitarbeiter einem christlichen Bekenntnis angehören.

#### § 9

##### (Protokolle)

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 10

##### (Finanzierung)

- (1) Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch
  - a) Entgelte (Vergütung, Aufwendungsersatz) für Betreuungen und sonstige Aktivitäten des Vereins,
  - b) Spenden,

- c) Zuschüsse des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,
- d) Zuschüsse kirchlicher und kommunaler bzw. staatlicher Stellen,
- e) sonstige Zuwendungen.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

- (2) Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder und Mitarbeiter im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschäden zu versichern. Die Kosten trägt der Verein.
- (3) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau zu, das es im Rahmen der Satzungszwecke (§ 2) zu verwenden hat.

#### § 11

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.1993 angenommen.**

VR 463

Ins Vereinsregister eingetragen am 04. März 1994

Worms, den 04.03.1994

Justizobersekretärin

